

**Karreespeck, Bauchspeck, Rohschneider, Schinkenspeck, Geselchtes Rindfleisch,
Hauswürstel, Pfefferwürstel, Landjäger – vom Talwirt**

Bestellungen per Telefon unter 06417/444 oder per E-Mail unter talwirt@a1.net oder per facebook unter Talwirt Speck- und Krampuswerkstatt - Wir versenden mit Post und legen einen Zahlschein bei.



**Talwirt im Nationalpark
See 30
5612 Hüttschlag**

Familie Prommegger

Tel.+43 6417/444
Fax+43 6417/444-18
www.talwirt.com
talwirt@a1.net

Corona

Am 29.2.2020 trat in Salzburg der erste Corona-Virus-Fall auf. Danach traten Ereignisse ein, und es mussten Entscheidungen getroffen werden, die bisher für unmöglich gehalten wurden, und das Land verändert haben. Mit heutigem Datum (6.4.2020, 18:15 Uhr) haben wir in Salzburg 1104 auf Covid-19 positiv getestete Personen. Die Zahlen geben allerdings Hoffnung, dass sich die Situation langsam bessert. Hüttschlag hat bis jetzt noch keine Person, die positiv getestet wurde.

Ich möchte mich bei euch allen herzlich für die bisherige Disziplin und Einhaltung der Anordnungen bedanken. Danke auch an alle, die in dieser außergewöhnlichen Zeit so positiv für das Wohl der Gesellschaft wirken.

Ich wünsche allen Frohe Ostern, alles Gute für die Herausforderungen der nächsten Zeit.

Info im Internet der Erzdiözese Salzburg und unserer Pfarre:

<http://www.trotzdemnah.at>
www.pfarre-huettschlag.net

Beste Grüße

Euer Bürgermeister Hans Toferer



**Ortsgemeinde
5612 Hüttschlag**
06417/204, Fax DW 75
info@gemeindehuettschlag.at



Amtliche Mitteilung
An einen Haushalt
Zugestellt durch Post.at
6. April 2020

Hüttschlag Aktuell, RS III/2020

Sperrmüll- und Problemstoffsammlung

Sammelplatz: Parkplatz Talschluß/Stockham

Als Sperrmüll gelten Gegenstände, die nicht in die Restmülltonne (Hausmüll) passen.
Annahmezeiten werden rigoros eingehalten !

**Silofolien bitte extra vom anderen Sperrmüll (sortiert) anliefern,
da diese in einen eigenen Container kommen !!**

Was darf als Sperrmüll entsorgt werden?

Grundsätzlich gilt, alles was nicht in die 120 Liter-Mülltonne passt und als ausgedienter Haushaltsgegenstand zu erkennen ist. Das gleiche gilt für Möbel, die in der Wohnung oder im Außenbereich standen. Außerdem müssen die Gegenstände von Hand verladen werden können. Dazu gehören unter anderen: Kinderwagen, Kleinmöbel, Schränke, Tische, Teppiche, Skier, Matratzen und Kinderautositze ...

Einige Beispiele, die nicht in diesen Müll gehören:

- Baustellenabfälle, wie Zäune, Fenster und Türen, Schuhe, Kleidung, ...
- Gewerbliche Abfälle werden nur in haushaltsüblicher Menge mitgenommen ...

Sperrmüll: Donnerstag, 7. Mai 2020, von 7 – 20 Uhr

Freitag, 8. Mai 2020, von 7 – 17 Uhr

Mittagspause von 12 – 13 Uhr

Problemstoffsammlung: Freitag, 8. Mai 2020, von 13 – 15 Uhr

Problemstoffe sind: Altlacke, Altfarben, Lösungsmittel, Farben/Lacke ausgehärtet, Dispersionsfarben, Labor- u. Chemiereste, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Spraydosen, Säuren, Laugen, Fotochemikalien, Ölhaltige Abfälle, Autobatterien, Batterien unsortiert, Kosmetika, Medikamente, Spritzen, Altöl, Altspisefette in Kleingebinden, Büroabfälle

Für Altreifen werden wieder Entsorgungsbeiträge eingehoben.

Für Bienen wichtige Pflanzen, bitte bei Neupflanzungen beachten:

Der Idealzustand einer Landschaft wäre für unsere Bienen, wenn das ganze Jahr über ein ausreichendes Pollen- und Nektarangebot vorhanden wäre.

Folgende Bäume stellen ein gutes Trachtangebot für unsere Bienen dar:

Bergahorn, Feldahorn, Spitzahorn, Eichen, Grauerle, Schwarzerle, verschiedene Weidenarten, Sommer-Linde, Winter-Linde, Robinie (Akazie), Rosskastanie, Edelkastanie, Faulbaum, Apfel, Birne, Vogelkirsche, Süßkirsche, Weichsel, Sauerkirsche, Pfirsich, Pflaume, Zwetschke, Marille, Aprikose, Mandelbaum.

Folgende Sträucher stellen ein gutes Trachtangebot für unsere Bienen dar:

Brombeere, Himbeere, Stachelbeere, Ribisel, Hasel, Kornelkirsche, Schwarzdorn-Schlehe, Hartriegel, verschiedene Weiden, verschiedene Ginster, Maiblumenstrauch, Eibisch, falscher Jasmin (Pfeifenstrauch), Schneebeere, Wolliger Schneeball, Berberitze, Heckenkirsche.

Folgende Zwergstrauchgewächse stellen ein gutes Trachtangebot für unsere Bienen dar:

Heidelbeere, Preiselbeere, Besenheide, Schneeheide.

Folgende Kletterpflanzen stellen ein gutes Trachtangebot für unsere

Bienen dar:

Efeu, Mauerkatze.

Die meisten Pflanzen aus fernen Ländern, blühen oft sehr schön, stellen aber für unsere Bienen keine Nahrungsquelle dar und werden auch nicht befliegen.

Wenn möglich bei heimischen Pflanzen bleiben, Sie würden den Honigbienen und auch anderen Insekten helfen.

Ich möchte die Bevölkerung auch darauf aufmerksam machen, dass man im Lande Salzburg von einer flächendeckenden Bestäubung ausgehen kann und es nicht notwendig erscheint sich um teures Geld Bienen aus zu leihen.

Willi Kastnauer, Landesobmann für Imkerei und Bienenzucht in Salzburg



Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. vom 03.04.2020

betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk St. Johann/Pg.

Präambel

Auf Grund der Schönwetterperiode sind die Wasserstände in der Natur bereits stark gesunken. Die letzten Niederschläge hat die Vegetation zur Gänze aufgebraucht. Durch die geringen Niederschlagsmengen und den zusätzlich weit verbreiteten Wind sind die Oberböden auf Wiesen und im Wald stark ausgetrocknet. Die prognostizierte Schönwetterperiode für diese Woche führt zu einer weiteren Erhöhung der Entzündungsgefahr. Auch der Waldbrandindex der ZAMG weist für die nächsten Tage auf eine erhöhte Waldbrandgefahr. Die Gefahr für Vegetationsbrände ist daher pongauweit als hoch einzustufen.

Eine Veränderung der Situation im Laufe der nächsten Wochen ist nicht zu erwarten. Seitens der Forstbehörde sind daher entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Waldbränden zu treffen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF wird verordnet:

§ 1

Jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald sind mit sofortiger Wirkung im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

§ 2

Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind alle Waldflächen im politischen Bezirk St. Johann/Pg. umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs 1 lit. a Zif. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. in Kraft und gilt vorerst auf unbestimmte Zeit.

Für den Bezirkshauptmann:
Ing.Mag. Robert Kendlbacher